

Tarife für krankenkassenpflichtige Pflegeleistungen

Abklärung / Beratung (KLV-A)	CHF 76.90	pro Stunde
Behandlungspflege (KLV-B)	CHF 63.00	pro Stunde
Grundpflege (KLV-C)	CHF 52.60	pro Stunde

Die Grundversicherung der Krankenkasse deckt 90% der kassenpflichtigen Kosten (Dienstleistungen und ärztlich verordnetes Material zu Selbstanwendung). Für die zeitliche Abrechnung gilt der fünfminütige Abrechnungstakt.

Patientenbeteiligung

Patientenbeteiligung	CHF 7.65	pro Tag
----------------------	----------	---------

Gemäss kantonalem Pflegegesetz müssen sich die Klienten neben der Krankenkassenfranchise mit einer Patientenbeteiligung pro Einsatztag an den Kosten beteiligen. Bei IV und UV dürfen keine Patientenbeteiligungen in Rechnung gestellt werden. Erbringen mehrere Institutionen am selben Tag Dienstleistungen, darf die Patientenbeteiligung insgesamt nur einmal verrechnet werden.

Zusatzleistungen von OnPaC

Betreuung / Begleitung	CHF 80.00	pro Stunde	
Fahrtweg	CHF 0.70	pro km	Für ausserordentliche Begleitfahrten
Lieferung / Rückholung von Material	CHF 8.00	pro Fahrt	
Materialpauschale Absauggerät	CHF 100.00	einmalig	
Miete Absauggerät	CHF 3.20	pro Tag	
Miete Antidekubitus-Matratze	CHF 30.00	Pro Monat	
Miete Infusionsständer	CHF 15.00	pro Monat	
Miete Nachtstuhl	CHF 20.00	pro Monat	
Miete O ₂ -Konzentrator	CHF 12.50	pro Tag	
Miete Rollator	CHF 22.00	pro Monat	
Miete Rollstuhl	CHF 30.00	pro Monat	
Nachtzuschlag	CHF 12.00	pro Stunde	Für Einsätze zwischen 20:00 – 06:00
Reinigung Krankencarrieren	CHF 20.00	pro Mobilie	

Diese Liste umfasst lediglich die gängigsten Zusatzleistungen und ist nicht abschliessend. Wir informieren Sie gerne über weitere Dienstleistungen und deren Verrechnung.

Allgemeiner Hinweis zu Klientenrechnungen

Die Rechnungen von OnPaC umfassen die Patientenbeteiligungen sowie die bezogenen Zusatzleistungen pro Monat. Diese Rechnungen können **nicht** bei der Krankenkasse zwecks Kostenübernahme eingereicht werden. Die krankenkassenpflichtigen Leistungen (KLV-Leistungen) werden durch OnPaC direkt mit ihrer Versicherung abgerechnet.

Sobald eine Leistung auf einen Klienten zugewiesen werden kann, muss sich der Klient gemäss kantonalen Pflegefinanzierung mit einer Patientenbeteiligung an den Kosten beteiligen. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit nicht vor Ort erfolgt. Darunter fallen unter anderem die Abklärung oder Koordination mit Ärzten, nachführen der Patientendokumentation, einholen und bearbeiten von Quantifizierungen, Bereitstellen und Kontrolle von Medikamenten, etc.

ⁱ Die Tarife für die Krankenkassen sowie die Höhe der Patientenbeteiligung werden jährlich durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich publiziert und sind verbindlich.

ⁱⁱ Tarifänderungen bleiben vorbehalten und treten auch für laufende Aufträge per Stichtag in Kraft. Eine explizite schriftliche Information über Tarifänderungen durch den Leistungserbringer ist nicht vorgesehen.